

Dr. Baus  
0751/ 85 42 42

Herrn  
Anton Roth  
Messhausen 57  
88273 Fronreute

**Umweltamt  
Naturschutz und Gewässer (West)**

Ansprechpartner/in: Stefanie Winter  
Durchwahl: 0751/85 - 4250  
Telefax: 0751/85 - 4205  
E-Mail: stefanie.winter@landkreis-  
ravensburg.de  
Dienstgebäude: Gartenstr. 107  
88212 Ravensburg  
Zimmer 313  
ÖPNV:  
Sprechzeiten: Mo.- Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
nachmittags:  
Mo - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr  
Do. 13.30 - 17.30 Uhr  
Aktenzeichen:  
Ihr Schreiben  
vom/AZ:  
Datum: 29. Juli 2010

**Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für  
Außenstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln**

Sehr geehrter Herr Roth,

Sie haben von uns eine naturschutzfachliche Stellungnahme für Ihren Antrag, den Sie beim Deutschen Hängegleiterverband gestellt haben, erbeten. Es soll ein Start- und Landeplatz auf Flst.-Nr. 75/3 in Messhausen mit ca. 30 Flugtagen im Jahr mit zwei Piloten ausgewiesen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Das Flurstück liegt im Eyber Ried, das Teil des Gebietes Föhrenried-Schenkenwälder (Naturschutzgebiet) ist.

In diesem Raum sind folgende Zusammenhänge zu beachten:

Im Bereich Messhausen findet sich noch mit der größte Grünlandanteil im gesamten Gebiet mit teilweise relativ extensiver Nutzung. Dort kommt/kam jedenfalls bis vor wenigen Jahren das Braunkehlchen, eine besonders geschützte Vogelart ( auch nach Vogelschutzrichtlinie VSR Art. 1) vor.

In Eyb, Messhausen aber auch Staig befinden sich Streuobstgebiete mit sehr wertvoller Vogelbesiedlung etwa durch Grünspecht (streng geschützt, VSR Art. 1), Grauspecht (streng geschützt, VSR Art.1), Trauerschnäpper (besonders geschützt), Gartenrotschwanz (VSR Art. 1; besonders geschützt) sowie Nachweisen von Steinkauz (Washingtoner Artenschutzübereinkommen II; EG-Verordnung 407/2009; VSR Art.1; streng geschützt) und Wendehals (VSR Art.1; streng geschützt).

Der vogelkundlichen Bedeutung des Gebietes könnte man aber nicht dadurch gerecht werden, dass man die Starts und Landungen auf die Monate Juli bis Februar verschiebt. Der fragliche Raum ist schon immer ein sehr bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet für Vögel. Eine wichtige Vogelzugstrasse verläuft über das Schussental - Bodensee - Rheintal - Alpenquerung. Wenn die Wetterbedingungen auf dem Südzug ab Juli/August bis Oktober sehr schlecht sind, kann es vor den Alpen, also im Bodenseegebiet zu einem Zugstau kommen, der sich nicht selten bis in den Raum Föhrenried ausdehnt. Hier sammeln sich die größten Kiebitzscharen (streng geschützt, VSR Art. 1) weit und breit (von Gebieten wie dem Rheindelta, Wollmatinger Ried usw. einmal abgesehen).

Das Föhrenried stellt aber auch Nahrungshabitat für Greifvögel wie Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan (VSR Art. 1) und sehr störungsempfindliche Arten, wie bspw. den Schwarzstorch (VSR Art. 1) dar.

Das Gebiet ist also mindestens in vogelkundlicher Hinsicht fast ganzjährig sehr sensibel. Generell ist das Schussental am Boden bereits stark verlärm. Dies darf nicht durch zusätzliche Flugbetriebe in der Luft in diesem sensiblen und wertvollen Gebiet verstärkt werden. Nicht allein der Lärm sondern die Anwesenheit derartiger Fluggeräte im Luftraum kann ggf. zu Störungen der Vogelwelt führen.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Antragsunterlagen kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Flugbetrieb ein Eingriff nach § 20 Abs. 1 NatSchG vorliegt und auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG tangiert werden. Dies lässt sich ohne nähere Untersuchungen nicht abschließend feststellen.

Deshalb müsste zunächst gutachterlich geprüft und dargestellt werden, ob durch den beantragten Flugbetrieb insgesamt ein Eingriff nach § 14 BNatSchG vorliegt und dieser auch artenschutzrechtlich relevant nach § 44 BNatSchG ist. Bei fachlichen Fragen können Sie sich hierzu mit der Fachgruppe Ökologie im Hause in Verbindung setzen.

Auf Grund der überregionalen Bedeutung des Gebiets für Vögel bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben.

Für die Stellungnahme fallen Gebühren an. Eine Gebührenrechnung geht Ihnen gesondert zu.

Blatt 3  
zum Schreiben vom  
29. Juli 2010

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Winter